



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1981

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1 = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE * ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
- 2 = BAUWEISE
- 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

- OFFENE BAUWEISE
- ED NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENBEGRENZUNGSLINE

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS

AUF GRUND DES § 1 ABS 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)

UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS. GVBl. S. 229) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 13.10.1986 (NDS. GVBl. S. 323)

HAT DER RAT DER GEMEINDE BISSENDORF

DIESE ÄNDERUNG NR. 3 DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8 „AM SONNENSEE“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

BISSENDORF DEN 09.06.1988
BÜRGERMEISTER



GEMEINDEDIREKTOR

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN u HINWEISE

GEMÄSS § 9 (6) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DAS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM DARGELEGT SIND.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT MIT INKRAFTTRETEN DIESER 3. ÄNDERUNG TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DER 2. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 8 SOWIE DIE ENTGEGENSTEHENDEN FESTSETZUNGEN IN DIESEM TEILBEREICH AUSSER KRAFT.

3. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 8 (VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEM § 13 BAUGB) „AM SONNENSEE“ DER GEMEINDE BISSENDORF LANDKREIS OSNABRÜCK M. 1:1000

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM ... DIE AUFSTELLUNG DER ÄNDERUNG NR. 3 BESCHLOSSEN.

BISSENDORF DEN ...
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR
DER BESCHLUSS IST GEM § 2 ABS. 1 BAUGB AM ... ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN
BISSENDORF DEN ... GEMEINDEDIREKTOR

Urschrift

DIE ÄNDERUNG IST GEM § 13 BAUGB AM 09.06.1988 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE BISSENDORF ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

BISSENDORF DEN 09.06.1988
BÜRGERMEISTER



GEMEINDEDIREKTOR

DAMIT IST DIE ÄNDERUNG IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BAUGB AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 30.09.1988

BISSENDORF DEN 17.10.1988



GEMEINDEDIREKTOR

pb pb
BEARBEITET GEÄNDERT
11.04.1988